

„DJK Dollnstein e.V.“

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- §10 Vereinsausschuss
- §11 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- §12 Wahlen
- §13 Kassenprüfer
- § 14 Abteilungen/Sparten
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Austritt des Vereins aus Sportverbänden
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Genehmigung

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Personen anderer Geschlechter wahrgenommen werden können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„DJK Dollnstein e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Dollnstein. Seine Farben sind rot/schwarz.

3. Der Verein ist beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer **VR355** in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der Verein wurde im Jahr 1921 gegründet; nach der Zwangsauflösung durch die NS-Behörde im Jahre 1933, erfolgte am 07.10.1957 die Wiedergründung.

5. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbände. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

3. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

5. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein **Vorsitzender**; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Vereinsausschuss.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Mitglieder in den Vereinsorganen müssen volljährig sein.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln

- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) die Geldbeiträge/Gebühren/Umlagen nach den jeweils gültigen Regelungen fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt**, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Der **Austritt** ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hierzu muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) der Vereinsausschuss (§ 10).

zu b+c:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, und in einer Niederschrift zu protokollieren. **Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.**

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige und haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch einen Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sportgelände (Burgsteinweg 16, 91795 Dollnstein).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen an den Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt – wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung/einer Wahl per Akklamation zustimmen, kann diese auch offen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
 - d) Durchführung von Wahlen und Bestätigungen
 - e) Festsetzung Mitglieds- und Spartenbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
 - f) Abstimmungen über Anträge
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
 - h) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gleichermaßen - jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden intern

festgelegt. Die Aufgabe der Vorsitzenden ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft.

- b) dem Geistlichen Beirat. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes, mit denen er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- c) dem Geschäftsführer. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag der Vorsitzenden bzw. Vorstandes, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederlisten.
- d) die Kassiere. Sie verwalten die Vereinskasse und erstellen den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
- e) dem Jugendleiter bzw. Jugendvertreter. Er hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Vorstand.

Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins- er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9) sowie den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten und Beisitzern.

§ 11 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder nebenberuflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§12 **Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzenden bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Vorsitzenden, des Geschäftsführers, der Kassiere, Beisitzer sowie der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Geistliche Beirat wird vom Katholischen Pfarramt Dollnstein im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
5. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§13 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Vereins sowie der Sparten mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Abteilungen/Sparten**

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Abteilungsleiter haben die Aufgabe der verantwortlichen Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren

Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.

4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Spartenbeiträge bedürfen der Festlegung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann durch den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen. Bei Neufassungen der Satzungen ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Ort zur Einsicht / zum Abruf der Neufassung bekanntzugeben.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 16

Austritt des Vereins aus Sportverbänden

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus ...“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landes-Sportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinde Dollnstein zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“(Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht

Satzung „DJK Dollnstein e.V.“

zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Katholische Pfarrgemeinde Dollnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinde Dollnstein zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18
Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am **???**.
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
3. Dollnstein, den **???**

.....

.....

.....